

§ 5 MSchnAusbV 2004 — Ausbildungsberufsbild

Verordnung über die Berufsausbildung zum Maßschneider/zur Maßschneiderin

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
4. Umweltschutz,
5. Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen, Kundenorientierung,
6. Anwenden von Informations- und Kommunikationstechniken,
7. Auswählen und Vorbereiten von Werk- und Hilfsstoffen,
8. Nutzen und Warten von Werkzeugen, Arbeitsgeräten, Maschinen und Zusatzeinrichtungen,
9. Ausführen von gestalterischen Arbeiten,
10. Zuschneiden von Werk- und Hilfsstoffen sowie Grundkonstruktion von Schnitten,
11. Bügeln und Fixieren von Werk- und Hilfsstoffen,
12. Ausführen von Näh- und Teilarbeiten,
13. Fertigstellen von Bekleidung,
14. Verändern und Aufarbeiten von Bekleidung,
15. Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen.

Zitiervorschlag: § 5 MSchnAusbV 2004

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/MSchnAusbV%202004/5>